

Vergabestelle

Vergabe

Vergabe-Nr.

Geschäftszeichen

**Checkliste/Ablaufplan
zur Vergabe von Verpflegungsleistungen
für Schulen und Kitas
(Dienstleistungsauftrag mit Auftragswert < 750.000 EUR)**

Hinweis:

Sofern bei Verpflegungsleistungen für Schulen und Kitas der Schwerpunkt auf den Dienstleistungen liegt, handelt es sich um soziale und besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU (u.a. CPV 55523100-3 „Auslieferung von Schulmahlzeiten“, CPV 55523000-2 „Verpflegungsdienste für sonstige Unternehmen und andere Einrichtungen CPV 55524000-9 „Verpflegungsdienste für Schulen“,“). Hierfür gilt bis Ende 2017 ein besonderer Schwellenwert von 750.000 EUR. Diese Checkliste stellt den Ablauf des Verfahrens für die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags i.S.d. § 103 GWB dar, dessen Auftragswert diesen Schwellenwert nicht erreicht und somit dem sachlichen Anwendungsbereich des Teils 4 des GWB **nicht** unterliegt.

Übersicht über den Stand des Verfahrens

Schritte im Vergabeverfahren	Erledigt	Datum
I. Vorbereitung des Vergabeverfahrens	<input type="checkbox"/>	
II. Bekanntmachung	<input type="checkbox"/>	
III. Angebotsöffnung <u>und Aufklärung</u>	<input type="checkbox"/>	
IV. Angebotswertung	<input type="checkbox"/>	
V. Aufhebung des Vergabeverfahrens	<input type="checkbox"/>	
VI. Informationspflichten	<input type="checkbox"/>	
VII. Vergabevermerk	<input type="checkbox"/>	

Vergabe-Nr.

I. Vorbereitung des Vergabeverfahrens	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft

1. Schätzung des voraussichtlichen Auftragswertes (Nettowert) und Bestimmung der anzuwendenden Vorschriften

Ist der geschätzte Auftragswert $\leq 750.000,-$ EUR (Schwellenwert)?

Der Schwellenwert ergibt sich aus Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU (dynamische Verweisung in § 106 GWB). Achtung – der Schwellenwert wird im 2-Jahres-Rhythmus angepasst. Erneute Änderung erfolgt in 2018.

Hinweis

Bestimmung des Auftragswertes:

Sofern Schulen oder Kindergärten vom Träger mit einem eigenen Budget zur Mittelbewirtschaftung ausgestattet worden sind und ihnen damit das Recht zur Beschaffung von Leistungen eingeräumt wird, können diese als eigenständige Organisationseinheiten angesehen werden. In diesen Fällen können die Aufträge (über dieselbe Leistung) unabhängig voneinander in eigener Zuständigkeit vergeben. Insofern kann auch bei der Auftragswertschätzung auf die voraussichtliche Gesamtvergütung der den Auftrag vergebenden einzelnen Schule/Kita abgestellt werden (vgl. Begründung zu § 3 VgV).

Nach § 3 VgV ist bei der Schätzung des voraussichtlichen Auftragswertes von der geschätzten Gesamtvergütung einschließlich aller Optionen und Vertragsverlängerungen auszugehen. Sofern die Vertragslaufzeit 48 Monate übersteigt, genügt es zur Bestimmung des Auftragswertes, wenn lediglich der 48-fache Monatswert berücksichtigt wird.

Geltung von Vergabevorschriften:

Auftragswert < 750.000 EUR:

Bei kommunalen Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten nach § 25 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) die Kommunen die Vergabegrundsätze, die das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK NRW) bekannt gibt. Diese wurden zuletzt durch den Runderlass des MIK NRW vom 6.12.2012 festgelegt. In diesem wird zur Vermeidung rechtlicher Risiken bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte grundsätzlich die Anwendung der Teile A (Abschnitt 1) und B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) in der jeweils jüngsten, im BANz veröffentlichten Fassung empfohlen.

Sonstige landesrechtliche (z.B. TVgG NRW) und kommunale (Haushalts-) Bestimmungen sind zu beachten.

Auftragswert ≥ 750.000 EUR:

Vergabe der Leistung nach GWB/VgV.

s. Checkliste/ Ablaufplan Dienstleistungsauftrag mit Auftragswert ≥ 750.000 EUR

Punkt
geprüft

2. Auswahl des Vergabeverfahrens bzw. der Vergabeart (§ 3 VOL/A)

Regelverfahren:

- Öffentliche Ausschreibung

Ausnahmen:

- Beschränkte Ausschreibung mit/ohne Teilnahmewettbewerb
- Freihändige Vergabe mit/ohne Teilnahmewettbewerb

Hinweis

- Sofern von der öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden soll, ist dies im Vergabevermerk zu begründen.
- Mit einer öffentlichen Ausschreibung oder einem Verfahren mit Teilnahmewettbewerb gelten die Bekanntmachungsanforderungen an einen Auftrag mit Binnenmarktrelevanz als erfüllt.

**Punkt
geprüft****3. Losbildung (§ 3 Abs. 7 TVgG NRW, § 2 Abs. 2 VOL/A)**

Grundsätzlich gilt die Losvergabe (Pflicht zur Aufteilung der Gesamtleistung in Teilleistungen). Diese Pflicht gilt, wenn z. B. eine Ausschreibung der Verpflegung für mehrere Einrichtungen erfolgen soll. Eine Ausschreibung der Gesamtleistung, d.h. die Anforderung, die Dienstleistung für alle Einrichtungen anzubieten, ist nur in den Ausnahmefällen möglich, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

Hinweis

Bei der Losvergabe können Angebote grundsätzlich auf mehrere Lose aber auch auf alle Lose abgegeben werden. Ggf. kann zur Streuung wirtschaftlicher und technischer Risiken (z. B. Kompensation bei Lieferschwierigkeiten eines Unternehmens, d.h. zur Wahrung der Versorgungssicherheit) oder auch zur Sicherung des zukünftigen Wettbewerbs (Vermeidung einer Monopolstellung) eine Loslimitierung sinnvoll sein. In diesem Fall kann die Abgabe von Angeboten nur auf eine limitierte Anzahl von Losen (z. B. höchstens zwei Lose) zugelassen werden (Angebotslimitierung).

In der Bekanntmachung ist anzugeben, ob Angebote nur auf eine bestimmte, limitierte Anzahl von Losen oder auf die Gesamtleistung zugelassen sind.

Alternativ kann auch die Zahl der Lose, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann, auf eine Höchstzahl beschränkt werden (Zuschlagslimitierung). In diesem Fall ist in der Auftragsbekanntmachung die Höchstzahl der Lose, auf die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann, anzugeben.

**Punkt
geprüft**

4. Eignungsanforderungen (§ 6 VOL/A)

Aufträge dürfen nur an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben werden. Die Anforderungen an die Eignung der Bieter müssen einen Bezug zur ausgeschriebenen Leistung haben.

Zum Nachweis der Eignung sollten folgende Eigenerklärungen und/oder Nachweise und angefordert werden:

- zur Art und Leistung der technischen Ausstattung (in Bezug auf das eingesetzte Produktionssystem) sowie Angaben zum Produktionsverfahren (z.B. Darstellung der techn. Ausstattung, Eigenerklärung über Einhaltung der DIN Norm 10508 – Temperaturanforderungen)
- zur innerbetrieblichen - und bei Personalgestellung auch schulischen – Hygienekonzeptionen (betriebliches Qualitätssicherungs- und Hygienekonzept) (Kurzdarstellung, 1-2 Seiten)
- zur beruflichen Qualifikation (Zeugnisse, Bescheinigungen)
- zum Qualitätsmanagement (Zertifizierungen, z.B. nach DIN ISO)
- zur Einhaltung der Standards nach EU-Öko-VO (Zertifizierungen)
- Referenzen über „vergleichbare Leistungen“ z. B. Verpflegung von Kindern in Tageseinrichtungen und/oder Schulen (Erklärung mit Angaben zum Auftraggeber nebst Kontaktdaten, Auftragsvolumen, Art der Leistung)
- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit über das Nichtvorliegen der Tatbestände nach § 6 Abs. 5 VOL/A
- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit nach Ziff. 3.2 RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung v. 20.08.2014

**Punkt
geprüft**

Hinweis

Es wird empfohlen, eine tabellarische Übersicht (Eignungs-Kriterienkatalog) über die Eignungsanforderungen zu erstellen.

Bei den Eignungsanforderungen handelt es sich um Ausschlusskriterien (A-Kriterien): Wird das Vorliegen der Eignung vom Bieter nicht nachgewiesen, ist das Angebot auszuschließen.

Zu beachten bei Bewertungen der Angebote ausschließlich nach „Preis“ :

- Werden hohe Hürden bei den Eignungsanforderungen angelegt, besteht das Risiko, dass Bieter mit günstigen Preisen diese Hürden ggf. nicht erfüllen und die Angebote mangels Eignung nicht berücksichtigt werden können.
- Werden zu niedrige Hürden bei den Eignungsanforderungen angelegt, besteht das Risiko, dass ein Angebot eines ggf. nur eingeschränkt geeigneten Bieters aufgrund eines günstigen Preises bezuschlagt werden muss.

5. Bedingungen an die Auftragsausführung

Auftragnehmer haben alle geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten. Darüber hinaus können besondere Ausführungsbedingungen festgelegt werden. Das TVgG-NRW sieht solche Ausführungsbedingungen vor.

Nach § 4 Abs.1 RVO TVgG - NRW sind Öffentliche Auftraggeber verpflichtet, in der Bekanntmachung des öffentlichen Auftrags und in den Vergabeunterlagen darauf hinzuweisen, welche Verpflichtungserklärungen die Bieter gemäß der Vorgaben des § 4 TVgG - NRW in Verbindung mit § 8 TVgG - NRW sowie der §§ 18 und 18 TVgG - NRW abzugeben haben.

Der diesbezügliche Hinweis kann wie folgt lauten:

„Mit dem Angebot verpflichtet sich der Bieter, die Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) einzuhalten. Hierzu sind mit dem Angebot vorzulegen:

- Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG-NRW zu Tariftreue und Mindestentlohnung (Vordruck/Anlagen 1 und 2 zur RVO TVgG NRW)

- ab einer Unternehmensgröße von mehr als 20 Beschäftigten: Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG-NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Vordruck/Anlage 6 zur RVO TVgG NRW)

Von der vertraglichen Umsetzung von Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie kann nur abgesehen werden, sofern der Bieter nachweist, dass er aufgrund der Unternehmenssituation nicht in der Lage ist, die ergänzende Ausführungsbedingung aus den Gründen nach § 3 Abs. 3 Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – RVO TVgG - NRW zu erfüllen (Einsicht/Download unter s. [www.vergabe.nrw/Tariftreue-und Vergabegesetz NRW](http://www.vergabe.nrw/Tariftreue-und-Vergabegesetz-NRW)).“

Hinweis

- Die entsprechenden Vordrucke/Anlagen stehen unter www.vergabe.nrw unter dem Stichwort „Tariftreue-und Vergabegesetz NRW“ im Download-Bereich oder im Formularserver zur Verfügung. Diese sind den Vergabeunterlagen beizufügen.
- Soweit Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind die vor genannten Verpflichtungserklärungen auch von diesen mit dem Angebot einzureichen.

**Punkt
geprüft**

6. Leistungsbeschreibung (§ 7 VOL/A)

Beschreibung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistung. Die zu erbringende Leistung ist so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bieter die Beschreibung im gleichen Sinn verstehen und miteinander vergleichbare Angebote abgeben können.

Die LB sollte u.a. folgende Angaben enthalten:

- Räumliche, organisatorische und technische Rahmenbedingungen
- Voraussichtliche Anzahl der Mahlzeiten
- Anforderungen an die Leistung
 - zum Verpflegungssystem:
 - Bestell- und Abrechnungssystem
 - Wareneinsatzsystem (Lebensmittelqualität, Lebensmittelquantität, Speisenplanung)
 - Produktionssystem
 - Logistik (Lieferzeiten, Lieferrhythmen, Pausenregelungen in Schule oder Kita etc.)
 - Ausgabesystem
 - Geschirrkreislauf- und Entsorgungssystem (sofern nicht vom Auftraggeber übernommen)
 - Angaben zur Personalgestaltung durch den Bieter vor Ort
 - zur Servicequalität (z. B. Elterninformation, Beschwerdemanagement)
 - Akzeptanzförderung und Kommunikation

Die Bestätigung, dass die leistungsbezogenen Anforderungen eingehalten werden, kann vom Bieter durch Rücksendung der unterzeichneten Leistungsbeschreibung und durch Nachweise und Eigenerklärungen erfolgen, z. B.:

- 4-Wochen-Speisenpläne, die den im LB beschriebenen Anforderungen an die Lebensmittelqualität und -quantität sowie den Vorgaben zur Speisenplanung entsprechen
- Einhaltung der DGE- oder/oder FKE-Empfehlungen (Eigenerklärung oder ggf. Zertifikate)

Hinweis

- Herstellerbezogene Beschreibungen und Nennen bestimmter Produkte und Namen in der LB sind nur in Ausnahmefällen zulässig; in diesen Fällen immer mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ versehen.
- Bei der Inbezugnahme auf Normen, z. B. bei Anforderungen nach EN-, DIN- und ISO-Normen, ist der Zusatz „oder gleichwertig“ vorgeschrieben. Geeignete Nachweise von Bieter, dass ihre Leistungen den Anforderungen der EN-, DIN- und ISO-Norm

**Punkt
geprüft**

entsprechen, sind somit zuzulassen. In Bezug auf die Anforderung von Standards nach der EG-Öko-VO sollte daher in die LB aufgenommen werden: „Der Nachweis, dass die Anforderungen der EG-Öko-VO erfüllt werden, kann mit dem staatlichen deutschen Bio-Siegel oder andere Zertifizierungen, die den Mindestanforderungen der EG-Öko-VO entsprechen bzw. andere geeignete Beweismittel, wie Prüfberichte anerkannter Stellen, erfolgen.“

- Zur **Anforderung** über die EG-Öko-VO hinausgehender umweltbezogener bzw. ökologischer Merkmale für Waren oder Dienstleistungen kann auf Spezifikationen von Umweltgütezeichen (z.B. Naturland, Demeter, Bioland) zurückgegriffen werden. Nicht ausreichend ist es, pauschal auf die Anforderungen des jeweiligen Umweltzeichens zu verweisen. Der Auftraggeber muss sich daher die Mühe machen, die **Anforderungen**, die das Umweltzeichen aufstellt, und **die er übernehmen möchte**, in der Leistungsbeschreibung zu benennen. Unzulässig wäre es daher, nur ein bestimmtes Umweltgütezeichen als Nachweis der Erfüllung der Anforderungen zu verlangen. Es müssen stets auch andere geeignete Beweismittel, wie Prüfberichte anerkannter Stellen, zum Nachweis der „Gleichwertigkeit“ akzeptiert werden. In die LB sollte daher aufgenommen werden: „Der Nachweis, dass die Waren oder Dienstleistungen, den umweltbezogenen bzw. ökologischen Anforderungen genügen, kann durch das Umweltzeichen xxx) oder durch andere geeignete Beweismittel, wie Prüfberichte anerkannter Stellen, erfolgen.“
- Die Verwendung ökologischer Lebensmittel gemäß EG-Öko-VO kann z.B. durch Vorgabe eines bestimmten Prozentsatzes oder durch Angabe eines bestimmten geldwerten Anteils auf den Gesamtwareneinsatz eines Monats vorgeschrieben werden.
- Zur Verringerung der Umweltauswirkungen kann die Verwendung saisongebundener Obst- und Gemüsesorten gefordert werden. Hierzu sollte der Leistungsbeschreibung ein entsprechender Saisonkalender hinzugefügt werden. Aufgrund des Leistungsbestimmungsrechts können regionale Produkte in diesem Sinne gefordert werden, nicht jedoch, dass die Leistung nur durch regionale Anbieter erbracht wird. Eine Festlegung auf eine bestimmte Region darf nicht erfolgen.

Hinweis: Mindestanforderungen und Bewertungskriterien

Bei der Erstellung der LB ist zu überlegen, welche Anforderungen

- als Mindestanforderungen feststehen und auch genügen. Hierbei handelt es sich – wie bei den Eignungsanforderungen - um Ausschlusskriterien (A-Kriterien). Wird eine Mindestanforderung (z.B. 2 Menülinien, 10% Bio-Produkte) vom Bieter nicht eingehalten, ist das Angebot auszuschließen.
- einer Bewertung unterzogen werden sollen. Hierbei handelt es sich um Bewertungskriterien (B-Kriterien). Hier sind die Angaben des Bieters hinsichtlich des Erfüllungsgrades der Anforderungen an die Leistung mit Punkten zu bewerten (s.I.8).

7. Nebenangebote (§ 8 Abs. 4 VOL/A)

Ein Nebenangebot liegt immer dann vor, wenn ein Bieter eine andere als eine nach der Leistungsbeschreibung vorgesehene Leistung anbietet. Der Begriff „Nebenangebot“ setzt demnach eine Abweichung vom geforderten Angebot voraus.

Sofern sie nicht in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen worden sind, sind Nebenangebote unzulässig und auszuschließen

Hinweis

Sofern Nebenangebote zugelassen werden sollen, sollten die Wertungskriterien so gestalten werden, dass Neben – und Hauptangebote miteinander verglichen werden können. Dies führt in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten. Die vom Auftragnehmer bei der Schulverpflegung zu erbringenden Leistungen sind in der Regel konkret darstellbar. Es wird daher empfohlen, keine Nebenangebote zuzulassen.

**Punkt
geprüft**

8. Zuschlagskriterien (§ 16 Abs. 6,7 VOL/A)

Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Die Zuschlagskriterien bestehen grundsätzlich aus

- **Preis**
- ggf. **Bewertungskriterien** (B-Kriterien) für Leistungsanforderungen.

Sofern das Erfüllen aller (Mindest-) Anforderungen an die Leistung (= Ausschlusskriterien) für den Auftraggeber ausreichend ist, d.h. es kommt auf eine über die Anforderungen hinaus gehende Leistung nicht an, ist der **niedrigste Preis** alleiniges Zuschlagskriterium.

Neben dem Preis können jedoch auch Leistungen, die über die Mindestanforderungen hinausgehen (d.h. bei „Übererfüllen“ der Anforderungen) mit Punkten bewertet und somit als Bewertungskriterium bzw. Zuschlagskriterium berücksichtigt werden.

Beispiel:

Mindestanforderung (A-Kriterium)	Angebot (B-Kriterium)
Anteil an Bio-Produkten mind. 10%	Anteil an Bio-Produkten > 10 %
2 Menülinien	> 2 Menülinien

Auch kann eine Leistungsanforderung als Bewertungskriterium aufgestellt werden, deren graduelle Erfüllung quantifizierbar und bewertbar ist. Beispiel: „Speisenqualität“. Die Bewertung ist durch eine Punktevergabe im Zuge eines Probe-Essens möglich.

Hinweis

Die Zuschlagskriterien sind zumindest in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung („Priorität“) in der Bekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen anzugeben. Beispiel:

1. **Preis**
2. **Speisenqualität**
3. **Anteil an Bio-Produkten**

Aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit wird empfohlen, die Zuschlagskriterien nebst deren Gewichtung sowie die Wertungsmethode bekannt zu geben. Dies trägt wesentlich zur Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz der Auswahlentscheidung bei den am Verfahren beteiligten Bietern bei. Beispiel:

- **Preis (50%)**
- **Speisenqualität (40%)**
- **Anteil an Bio-Produkten (10%)**

Aus haushaltsrechtlichen Gründen sollte der Preis mit mindestens 30% gewichtet werden.

**Punkt
geprüft**

9. Wertungsmethode

Eine Wertung der Leistung kann mittels der Nutzwertanalyse erfolgen. Hierbei wird der Nutzen in Zahlenwerten ausgedrückt und mit einer Gewichtung verknüpft.

Hinweis

Als Wertungsmethoden können u.a. die Methoden nach der UfAB V (www.cio.bund.de) verwendet werden. Anwendbar ist auch die sog. „Interpolationsmethode“, bei der die Preise durch Umrechnung in Punktwerte linear ins Verhältnis zueinander gesetzt (Preisinterpolation) und anschließend aus der Addition der gewichteten Punktwerte für „Preis“ und „Leistung“ ein Gesamtergebnis ermittelt wird. In diesem Fall sollte zwischen dem preisgünstigsten Angebot (höchste Punktzahl) und einem fiktiven Angebot, welches doppelt so hoch ist (0 Punkte) interpoliert werden.

Aus Transparenzgründen sollte vor Beginn des Vergabeverfahrens eine Bewertungsmatrix mit einer Notenskala sowie einer Definition der zu vergebenden Noten bzw. Punktwerte erstellt werden. Bei der Bewertung von feststehenden Werten oder Angaben können diesen dann Punktwerte zugeordnet werden.

Sofern wenige Differenzierungsmöglichkeiten bei der Bewertung bestehen, können hierbei grobe Abstufungen festgelegt werden, z.B.

B-Kriterium „Anteil an Bio-Produkten“	Punktwert (Skala 1-5)
≥ 10%	1
≥ 20%	2
≥ 30%	3
≥ 40%	4
≥ 50%	5

Bei einer subjektiven Wertung von Eigenschaften oder Angaben, sind die zu bewertenden Kriterien (z.B. Geschmack, Konsistenz) nebst dem Erwartungshorizont (wie sollte die Speisenqualität sein?) festzulegen und die Punktwerte zu definieren, z.B.

B-Kriterium „Speisenqualität“ (z.B. Probe-Essen) Erwartungen....	Punktwert (Skala 0-5)
in keinster Weise erreicht.	0
überwiegend nicht erreicht.	1
mit leichten Einschränkungen erreicht	2
leicht übertroffen	3
überwiegend übertroffen	4

**Punkt
geprüft**

im vollen Umfang übertroffen	5	
<p>10. Vergabeunterlagen zusammenstellen (§ 8 VOL/A)</p> <p>Vergabeunterlagen bestehen grundsätzlich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufforderung zur Abgabe eines Angebots Anschreiben/Begleitschreiben an die Bieter • Angebots- und Bewerbungsbedingungen Beschreibung der Rahmenbedingungen sowie der Einzelheiten zum Verfahrensablauf, insb. mit Informationen zur Angebotserstellung sowie über die Angebotsprüfung und -wertung. Die Informationen sind teilweise in der Bekanntmachung anzugeben. • Vertragsunterlagen <ul style="list-style-type: none"> a) Leistungsbeschreibung b) Vertragsbedingungen (§ 9 VOL/A) <ul style="list-style-type: none"> ○ Allgemeine Vertragsbedingungen (VOL/B) ○ Ggf. Zusätzliche Vertragsbedingungen des Auftraggebers • Sonstige Unterlagen Alle Unterlagen, die vom Auftraggeber erstellt werden oder auf die er sich bezieht, um Bestandteile der Leistung oder des Verfahrens zu beschreiben oder festzulegen sowie sonstige vom Bieter für die Angebotserstellung benötigte bzw. zum Nachweis der Eignung oder zu den Ausführungsbedingungen einzureichende Unterlagen (u.a. Vordrucke / Erklärungen) • <p style="background-color: #00aaff; color: white; padding: 2px;">Hinweis (§ 8 Abs. 3 VOL/A)</p> <p>Den Vergabeunterlagen ist eine Liste beizufügen, in der alle geforderten Nachweise und Erklärungen abschließend aufgeführt sind.</p>		<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
<p>11. Fristen (§ 10 VOL/A)</p> <p>Bei der Planung sollten die für die Verfahrensdauer relevanten Fristen berücksichtigt werden. Schulverpflegungsleistungen können national ausgeschrieben werden. Insofern bestehen keine Fristvorgaben.</p> <p>Die <u>Angebotsfrist</u> (Frist, innerhalb der die Angebote bei der Vergabestelle eingehen müssen) sowie die <u>Bindefrist</u> (Frist, innerhalb der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind) sollten jedoch ausreichend bemessen sein.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Je größer der Aufwand bei der Angebotserstellung für den Bieter (z. B. durch Erstellung von Konzeptionen oder umfangreichen Planungen), umso länger ist die Angebotsfrist.</p>		<input type="checkbox"/> Punkt geprüft

Vergabe-Nr.

Die Bindefrist sollte so festgelegt werden, dass ausreichend Zeit für die Prüfung und Wertung der Angebote verbleibt.

Hinweis

Bei öffentlichen Ausschreibungen ist eine Angebotsfrist von max. 4 Wochen üblich.

II. Bekanntmachung (§ 12 VOL/A)	<input type="checkbox"/>	Punkt geprüft
1. Bekanntmachung und Versand der Vergabeunterlagen Eine öffentliche Ausschreibung erfolgt durch Bekanntmachung des Vergabeverfahrens in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern, Fachzeitschriften und insbesondere Internetportalen. Bei einer elektronischen Bekanntmachung über Internetportale muss diese auch über die Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelt werden können. Nach - ggf. telefonischer - Anforderung der Vergabeunterlagen seitens der Interessenten werden diese versandt bzw. über Internetplattformen zum Download zu Verfügung gestellt.	<input type="checkbox"/>	Punkt geprüft
Hinweis		
<ul style="list-style-type: none"> • Eine EU-weite Bekanntmachung ist nicht notwendig, jedoch unschädlich. Im Falle einer EU- Bekanntmachung muss diese zwingend elektronisch (§ 40 VgV) an TED (Tenders Electronic Daily), der Online-Version des „Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union“, übermittelt werden. Die Bekanntmachung kann auch auf der Internet-Seite http://simap.ted.europa.eu. über das Online-Tool zur Erstellung von Bekanntmachungen „eNotices“ erstellt werden. Bei einer EU-weiten Bekanntmachung ist anzukreuzen, dass die Bekanntmachung freiwillig erfolgt und es sich um die Vergabe eines Auftrags handelt, bei der die Bestimmungen des GWB und der VgV nicht gelten. • Aufgrund der diversen inhaltlichen Anforderungen an die Bekanntmachung, sowie der steigenden Anforderungen an den Einsatz elektronischer Mittel im Vergabeverfahren wird empfohlen, die Bekanntmachung elektronisch über Internetplattformen abzuwickeln. Einige Kommunen sind z. B. an den Vergabemarktplatz des Landes NRW (VMP NRW) (www.evergabe.nrw.de) angeschlossen, über den das Vergabeverfahren elektronisch, einschließlich der Veröffentlichung, der Bereitstellung von Vergabeunterlagen und der Kommunikation durchgeführt werden kann. Auch über die Vergabe-Plattform der Anbieterdatenbank Kita- und Schulverpflegung der Verbraucherzentrale NRW kann eine Ausschreibung veröffentlicht werden (www.vz-nrw.de/vergabe-plattform). Einige Kommunen haben auch eigene elektronische Lösungen entwickelt. • In die Bekanntmachung kann unter „Sonstiges“ folgender Hinweis aufgenommen werden: „Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, von der Möglichkeit der Nachforderung von nicht bzw. nicht rechtzeitig eingereichten Unterlagen, Erklärungen und Nachweisen nach § 16 Abs. 2 VOL/A unter Wahrung des Gleichbehandlungsgebots keinen Gebrauch zu machen. Fehlende Angaben, Unterlagen oder Nachweise können somit zum Ausschluss des Angebots führen. Bieter, die bis zum Ablauf der Bindefrist keine anderslautende Nachricht erhalten haben, können davon ausgehen, dass ihr Angebot für den Zuschlag nicht berücksichtigt werden konnte. Auf die Bestimmungen des § 19 VOL/A über nicht berücksichtigte Angebote wird hingewiesen.“ 		

<p>2. Auskünfte zu Bieterfragen</p> <p>Innerhalb der Angebotsfrist können Bewerber Fragen zum Vergabeverfahren oder zu den Vergabeunterlagen stellen, sofern sie so rechtzeitig gestellt werden, dass sie sowohl vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet als auch die Antworten von den Bietern im Angebot noch berücksichtigt werden können. Bei der Beantwortung ist der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten: Die Bieter sollen gleiche Informationen zum gleichen Zeitpunkt erhalten.</p> <p>Hinweis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fragen sind schriftlich zu stellen. • Fragen und Antworten sind zu dokumentieren. • Fragen sind zu anonymisieren und mit den schriftlichen Antworten allen Bewerbern gleichzeitig zur Verfügung zu stellen. Hierzu können die Fragen jeweils einzeln oder bei einem hohen Frageaufkommen in bestimmten Zeitabständen gesammelt beantwortet werden. 	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
<p>III. Angebotsöffnung und Aufklärung</p>	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
<p>1. Angebotsöffnung (§ 14 VOL/A)</p> <p>Eingegangene Angebote sind mit einem Eingangsvermerk (Datum, Empfänger) zu versehen und bis zum Ablauf der Angebotsfrist unter Verschluss zu halten. Nach Ablauf der Angebotsfrist werden die Angebote unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips geöffnet. Dies ist zu durch eine Niederschrift dokumentieren.</p> <p>2. Aufklärung des Angebotsinhalts (§ 15 VOL/A)</p> <p>Sofern im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote Zweifel über den Angebotsinhalt entstehen, dürfen von den Bietern nur Aufklärungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • über den Angebotsinhalt und • über die Eignung <p>verlangt werden.</p> <p>Aufzuklären sind allein unklare, missverständliche oder fehlende Angaben im Angebot sowie technische Einzelheiten. Dies darf nicht zu einer Änderung der Angebotspreise oder wertungsrelevanter Inhalte des Angebots führen. Es gilt ein striktes Verhandlungsverbot. Die Aufklärung dient somit lediglich dazu, Unklarheiten zu beseitigen; das Angebot darf nicht verändert werden. Aufklärungen müssen dokumentiert werden !</p>	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft

IV. Angebotswertung (§ 16 VOL/A) Die Angebotswertung erfolgt in 4 Stufen:	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
<p>1. Stufe: Formale Prüfung auf Vollständigkeit sowie rechnerische und fachliche Richtigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ist das Angebot fristgerecht eingegangen? Hat ggf. der Bieter die Verspätung zu vertreten? - Ist das Angebot formgerecht eingegangen? - Sind unzulässige Nebenangebote eingegangen? - Liegen alle Preisangaben vor? - Liegen alle geforderten Unterlagen, Nachweise und Erklärungen vor? - Liegen alle Unterschriften vor? - Wurden Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen vorgenommen? - Liegen unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprachen vor? - Sind Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen zweifelsfrei? - Stimmt die angebotene mit der geforderten Leistung in fachlicher Hinsicht überein? <p>Fehlende Nachweise und Erklärungen können unter Setzen einer Nachfrist (i.d.R. 3-4 Tage) gem. § 16 Abs. 2 VOL/A nachgefordert werden. Hierbei ist der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten (s. Hinweis zu II.1).</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #00aaff; color: white; padding: 2px;">Hinweis</div> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Prüfung auf Vollständigkeit können die eingereichten Angebotsunterlagen mit der „abschließenden Liste“ über geforderte Nachweise und Erklärungen (s. Hinweis zu Abschnitt I.10.) abgeglichen werden. • Eine rechnerische Prüfung erfolgt durch Nachrechnen der einzelnen Positionen oder durch prüfen auf Schlüssigkeit. Unstimmigkeiten sind nach § 15 VOL/A aufzuklären. Es dürfen nur eindeutige Rechenfehler korrigiert werden. Kalkulationsirrtümer gehen zu Lasten des Bieters. 	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft

2. Stufe: Eignungsprüfung (§ 16 Abs. 5 VOL/A)

Leistungen dürfen nur an geeignete Unternehmen vergeben werden. Es ist daher zu prüfen, ob die Bewerber/Bieter die für die Erbringung der Leistung bzw. die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) besitzen. Hierzu sind die geforderten Nachweise und Erklärungen (vgl. Abschnitt I.4) inhaltlich zu prüfen und zu beurteilen.

Die Eignung- bzw. Nichteignung ist festzustellen und zu dokumentieren, d.h. entweder erfüllt ein Bieter die vom Auftraggeber gestellten Eignungsanforderungen oder er erfüllt sie nicht und ist vom Verfahren auszuschließen.

Bei Zweifeln: Aufklärung nach § 15 VOL/A

Hinweis

Zu beachten ist, dass Eignungs- und Zuschlagskriterien nicht vermengt werden dürfen. D.h., ein „Mehr an Eignung“ darf bei der Zuschlagsentscheidung nicht berücksichtigt werden, wenn das Vorliegen der Eignung im Rahmen der 2. Prüfstufe bereits festgestellt worden ist.

**Punkt
geprüft****3. Stufe: Prüfung auf Angemessenheit der Preise (§ 10 TVgG NRW, §16 Abs. 6 VOL/A)**

Prüfung, ob

- das Angebot einen ungewöhnlich niedrigen Preis enthält oder
- der Preis im offenbaren Missverhältnis zur Leistung steht.

Es soll sichergestellt werden, dass die Kalkulation keine Risiken für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung birgt sowie dass die Pflichten zur Zahlung des tariflichen bzw. nach MiLoG und dem TVgG NRW vorgegebenen gesetzlichen Mindestlohnes eingehalten werden. Auch sollen Mitbewerber vor unseriös kalkulierten Angeboten geschützt werden.

Bei Zweifeln: Aufklärung nach § 15 VOL/A durch Aufforderung, die Kalkulationsgrundlagen offen zu legen und diese ggf. zu erläutern.

Hinweis

Ein offenkundiges Missverhältnis zwischen Preis und Leistung ist nur dann anzunehmen, wenn der Preis von den Erfahrungswerten wettbewerblicher Preisbildung so grob abweicht, dass dies sofort ins Auge fällt.

Ein unangemessen/ungewöhnlich niedriger Preis kann vermutet werden, wenn das Angebot mehr als 20 % von dem des zweitplatzierten Bieters abweicht. Bei Verdacht auf einen nicht auskömmlichen Preis, oder ein Unterangebot, sowie bei Zweifeln über die Gewährung des gesetzlichen bzw. vergabespezifischen Mindestlohnes ist von dem Bieter Aufklärung zu verlangen. Wird der Vorwurf eines unangemessen niedrigen Angebots nicht nachvollziehbar entkräftet, ist das Angebot zwingend auszuschließen.

**Punkt
geprüft**

<p>4. Stufe: Wertung der Angebote und Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes</p> <p>Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes anhand der bekannt gegebenen Wertungs- bzw. Zuschlagskriterien (s. Abschnitt I. 7 und 8) und unter Anwendung der bekannt gegebenen Wertungsmethode (s. Abschnitt I.9). Eine nachträgliche Änderung der Wertungs- bzw. Zuschlagskriterien oder der Methode ist unzulässig.</p> <p>Die Auswahlentscheidung ist eingehend zu dokumentieren.</p>	<input type="checkbox"/>	Punkt geprüft
V. Aufhebung des Vergabeverfahrens (§ 17 VOL/A)		
<p>Ein Vergabeverfahren endet entweder durch Erteilung des Zuschlags oder durch Aufhebung. Eine Aufhebung des Vergabeverfahrens ist gs. nur bei Vorliegen eines in § 17 VOL/A genannten Ausnahmetatbestandes rechtmäßig. Bei einer Aufhebung aus sonstigen Gründen können Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.</p>	<input type="checkbox"/>	Punkt geprüft
Notizen:		
	<input type="checkbox"/>	Punkt geprüft
Notizen:		
	<input type="checkbox"/>	Punkt geprüft

VI. Informationspflichten	<input type="checkbox"/>	Punkt geprüft
<p>vor Zuschlag</p> <p>1. Vergaberegisteranfrage</p> <p>Nach § 8 KorruptionsbG NRW ist bei Liefer- und Dienstleistungen mit einem Gesamtauftragswert über 25.000,- € (o.USt.) vor Zuschlag an die Informationsstelle für Vergabeausschlüsse eine Anfrage zu richten, ob Eintragungen hinsichtlich des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen.</p> <p>2. Gewerbezentralregisterauszug</p> <p>Nach § 19 Abs. 4 MiLoG ist bei einem Auftragswert ab 30.000 EUR vor Zuschlag für den Bewerber/Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister einzuholen.</p>	<input type="checkbox"/>	Punkt geprüft
Hinweis		
<ul style="list-style-type: none"> ○ Weitere Informationen s. https://www.vergabe.nrw.de/vergaberegister-nrw. ○ Auskünfte können online beim Bundesamt für Justiz beantragt werden. Die erforderliche Zugangsberechtigung für das "In-FormJu-Verfahren" erhalten Vergabestellen auf schriftlichen Antrag für bis zu fünf Beschäftigte. Nähere Informationen zum Verfahren sowie das Teilnahmeformular sind auf der Internetpräsenz des Bundesamtes für Justiz (https://www.bundesjustizamt.de) zu entnehmen. Die auf die Anfrage hin erteilte Auskunft erfolgt weiterhin nur in Papierform (Postversand) innerhalb einer Woche. 		
Zuschlagserteilung (§ 18 VOL/A)	<input type="checkbox"/>	Punkt geprüft
<p>Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot. Der Zuschlag ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Der Vertrag kommt mit dem Zugang des Auftrags- bzw. Zuschlagsschreibens beim Auftragnehmer zustande. Dieses ist so rechtzeitig abzusenden, dass es dem Bieter noch vor Ablauf der geforderten bzw. im Angebot genannten Zeitraums zugeht, weil der Bieter nach diesem Zeitpunkt nicht mehr an sein Angebot gebunden ist und den Auftrag ablehnen oder neue Bedingungen stellen kann.</p>	<input type="checkbox"/>	Punkt geprüft
Hinweis		
<p>Eine Vorabinformationspflicht der nicht berücksichtigten Bieter vor Zuschlagserteilung besteht unterhalb des Schwellenwertes nicht. Auch bei Herleitung einer solchen Informationspflicht aus dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes (§19 Abs. 4 GG) führt ein Verstoß nicht zur Nichtigkeit eines geschlossenen Vertrages, da eine entsprechende Nichtigkeitsnorm (vgl. § 135 GWB) fehlt.</p>		

Informationspflichten	<input type="checkbox"/>	Punkt geprüft
Nach Zuschlag Auf Antrag: Mitteilung an nicht berücksichtigte Bieter (§ 19 Abs. 1 VOL/A) Den nicht berücksichtigten Bietern ist auf ihren Antrag unverzüglich, spätestens innerhalb von jeweils 15 Kalendertagen nach Antragseingang die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie der Name des erfolgreichen Bieters die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung mitzuteilen.	<input type="checkbox"/>	Punkt geprüft
VII. Dokumentation § 20 VOL/A	<input type="checkbox"/>	Punkt geprüft
Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.	<input type="checkbox"/>	Punkt geprüft

Herausgeber:

Verbraucherzentrale NRW e.V.
Mintropstr. 27 - 40215 Düsseldorf

Vernetzungsstelle Schulverpflegung NRW
schulverpflegung@vz-nrw.de - www.schulverpflegung.vz-nrw.de

Projekt „Kita gesund & lecker“
kita@vz-nrw.de – www.kitaverpflegung.nrw.de

Autor: Raimund Thoma, Ministerium für Inneres und Kommunales NRW
Stand: Oktober 2016